



GEMEINDEAMT HAIGERMOOS

STANDESAMT

POL. BEZIRK BRAUNAU AM INN, OÖ., 5120 HAIGERMOOS, HAIGERMOOS 23

TEL. 0 62 77 / 81 03-0, DVR 0482340, ATU 49 080 505

e-mail: gemeinde@haigermoos.ooe.gv.at

Informationen über den Datenschutz finden Sie unter www.haigermoos.at im Bereich Datenschutz

An die

Amtstafel der

Gemeinde Haigermoos

15.12.2023

851

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Haigermoos vom 15. Dezember 2023, mit der eine **Kanalgebührenordnung** für die Gemeinde Haigermoos erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Haigermoos (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke 27,827 Euro pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber 4.174,00 Euro.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschößiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden.
 - a) Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.
 - b) Garagen, die nicht bzw. nicht ausschließlich gewerblich genutzt werden, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
 - c) Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

- d) *Bei **land- und forstwirtschaftlichen Betrieben** sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt).*
- e) ***Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume** zählen zur Bemessungsgrundlage.*
- f) ***Allseits umschlossene Wintergärten** zählen zur Bemessungsgrundlage.*
- g) ***Balkone und Terrassen** zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.*
- h) ***Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume** zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.*

Abschläge:

Für **gewerblichen Zwecken dienende Flächen**: 20 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.

- (3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das öffentliche Kanalnetz die jeweils gültige Kanal-Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige hat eine vierteljährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten
 - 1.1 für Liegenschaften, die von der Gemeinde Haigermoos ein Abwasserhausanschlusspumpwerk erhalten haben, dessen Betrieb auf Kosten des Liegenschaftseigentümers erfolgt:
 - 1 m³ kostet € 3,70 exkl. Mwst.
 - Mindestgebühr: € 185,00 exkl. Mwst. (für 0-50 m³)

Anfallende Kosten für das Pumpwerk, wie z.B. Wartung, Strom, Reparatur, Versicherung, gegebenenfalls Austausch des Pumpwerkes sind von den Liegenschaftseigentümern zu tragen.

- 1.2 für Liegenschaften, die von der Gemeinde Haigermoos kein Abwasserhausanschluss-pumpwerk erhalten haben, da die anfallenden Abwässer im freien Gefälle einem Freispiegelkanal zugeleitet werden können. Die Kanalbenützungsgebühr pro m³ steigert sich zu § 3 Abs. 1 Zif. 1.1 jeweils um 11 %, daher:

1 m³ kostet € 4,11 exkl. Mwst.

Mindestgebühr: € 205,50 exkl. Mwst. (für 0-50 m³)

- 2) Erfolgt die Wasserversorgung der betreffenden, angeschlossenen Liegenschaft ganz oder teilweise über eine eigene Brunnen- oder Quellenanlage, dann wird die Bemessung der Kanalbenützungsgebühr durch einen von der Gemeinde Haigermoos beigestellten geeichten Wasserzähler, der unmittelbar nach der Pumpenanlage bzw. vor der ersten Auslauföffnung eingebaut werden muss, erfolgen. Je Liegenschaft wird von der Gemeinde Haigermoos nur ein Wasserzähler beigestellt, weitere erforderliche Wasserzähler hat der Liegenschaftseigentümer anzukaufen.

Die Kosten für den Einbau des Wasserzählers trägt der Liegenschaftseigentümer. Der Wasserzähler selbst bleibt im Eigentum der Gemeinde Haigermoos und wird gegen eine monatliche Gebühr zur Verfügung gestellt. Für die erforderliche Eichung der Wasserzähler (alle fünf Jahre) und die damit verbundenen Manipulationen wird je nach Nenngröße (NG) des Wasserzählers folgende Gebühr eingehoben:

Nenngröße (NG): 3 – 5 m³ € 1,14 exkl. Ust. monatlich

§ 4 Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

Die Bereitstellungsgebühr beträgt einheitlich für alle Grundstücke € 0,22 pro m² (ohne Ust.).

§ 5 Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 5 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt und wird jeweils 1 x jährlich eingehoben.
- (4) Die Kanalbenützungsgebühr ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

§ 6
Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7
Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft, gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 21.10.2005 (mit sämtlichen Änderungen) außer Kraft.

Der Bürgermeister:




Angeschlagen am: 15.12.2023

Abgenommen am: